

Kontron AG
Linz, FN 190272 m
Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die
24. ordentliche Hauptversammlung
am 22. Mai 2023

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung, des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2022

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 303.577.343,01 wie folgt zu verwenden:

(i) Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie; und

(ii) Vortrag des restlichen Bilanzgewinns auf neue Rechnung (unter Berücksichtigung des Bestands an eigenen Aktien am Nachweisstichtag Dividende).

Die Dividende ist am 31.05.2023 zahlbar.

Auf Basis einer Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,00 je dividendenberechtigter Aktie würde sich per Tagesende zum 21.04.2023 bei einer Anzahl von 323.466 eigenen Aktien der Kontron AG, auf die keine Dividende gezahlt wird, ein Gesamtbetrag der Dividende von EUR 63.307.102,00 ergeben.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2022 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft soll durch das neu zu schaffende genehmigte Kapital („Genehmigtes Kapital 2023“) neben dem noch im vollen Umfang von EUR 1.000.000,00 zur Verfügung stehenden genehmigten Kapital nach § 5 Abs 4 der Satzung („Genehmigtes Bedingtes Kapital 2019“), sowie dem noch im vollen Umfang von EUR 6.600.000,00 zur Verfügung stehenden genehmigten Kapital nach § 5 Abs 6 der Satzung („Genehmigtes Kapital 2019“), sowie dem noch im vollen Umfang von EUR 2.000.000,00 zur Verfügung stehenden genehmigten Kapital nach § 5 Abs 7 der Satzung („Genehmigtes Kapital 2020“) die Möglichkeit eingeräumt werden, auf künftige Geschäfts- und Akquisitionsmöglichkeiten flexibel reagieren zu können.

Weiters bestehen für den Vorstand und leitende Angestellte der Kontron Gruppe nicht verbriefte Aktienoptionen (Aktienoptionsprogramm 2018 mit der Tranche 2018 und Tranche 2019) sowie das Aktienoptionsprogramm 2024/2025 mit der Tranche 2024 und Tranche 2025, für deren Bedienung von Umtausch- bzw. Bezugsrechten das oben erwähnte bestehende Genehmigte Bedingte Kapital 2019, das Genehmigte Kapital 2019 und das Genehmigte Kapital 2020 aufgrund der festgelegten Zwecke nicht verwendet werden können. Daher ist es notwendig das Genehmigte Kapital 2023 zu schaffen.

Das Genehmigte Kapital 2017 gemäß § 5 Abs 5 Satzung ist zeitlich ausgelaufen und ist aus der Satzung zu löschen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

1. *„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu EUR 6.363.056,00 durch Ausgabe von bis zu 6.363.056 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 auszugebenden neuen Aktien ganz oder teilweise auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), und zwar (i) zur Bedienung von Ansprüchen aus bestehenden Aktienoptionen von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme 2024/2025 für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Kontron Gruppe oder wenn (ii) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

2. Die Satzung wird in § 5 Abs 5 (Grundkapital) in der Weise geändert, dass dieser den folgenden Wortlaut erhält:

„Der Vorstand ist gemäß § 169 AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital um bis zu EUR 6.363.056,00 durch Ausgabe von bis zu 6.363.056 Stück neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien in einer oder mehreren Tranchen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2023 auszugebenden neuen Aktien ganz oder teilweise auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), und zwar (i) zur Bedienung von Ansprüchen aus bestehenden Aktienoptionen von Mitarbeitern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie zur Bedienung der Aktienoptionsprogramme 2024/2025 für Mitarbeiter und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Kontron Gruppe oder wenn (ii) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (zB Patenten oder anderen immateriellen Vermögensgegenständen (zB Software)) erfolgt oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen (Genehmigtes Kapital 2023).“

9. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25. Juni 2015 zum 8. Tagesordnungspunkt und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 Abs 8.**

§ 5 Abs 8 der Satzung lautet derzeit wie folgt:

„(8) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.“

Die entsprechende Satzungsregelung zu einer bedingten Kapitalerhöhung für die Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Das oben näher bezeichnete bedingte Kapital gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25. Juni 2015 scheint nach wie vor im Firmenbuch zu Vollzug Nr. 69 auf.

Im Sinne der Rechtsklarheit und zur Löschung des oben näher bezeichneten bedingten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 25. Juni 2015 zu Vollzug Nr. 69 ist eine Beschlussfassung über die Aufhebung des seinerzeitigen Hauptversammlungsbeschlusses zur Einführung dieses bedingten Kapitals vom 25. Juni 2015 zum 8. Tagesordnungspunkt erforderlich.

In diesem Zusammenhang erklärt der Vorstand ausdrücklich, dass Berechtigte aus dem Aktienoptionsprogramm 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) keinen Gebrauch gemacht haben, sodass keine Bezugsberechtigten vorhanden sind, die durch eine Aufhebung des Beschlusses über das bedingte Kapital negativ betroffen sein könnten.

Da das bedingte Kapital noch nicht ausgenützt worden ist, kann es durch einen satzungsändernden Hauptversammlungsbeschluss ohne Verstoß gegen § 159 Abs 6 AktG wieder beseitigt werden, da dies dem Schutz von Bezugsberechtigten nicht entgegensteht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft schlagen daher folgende Beschlussfassung vor:

"Die Satzung der Gesellschaft wird geändert, sodass § 5 Abs 8 der Satzung ersatzlos gestrichen wird."

10. Wahl in den Aufsichtsrat

Gemäß § 9 Abs 1 der Satzung der Kontron AG besteht der Aufsichtsrat aus drei bis fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, d.h. nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus fünf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Mit Beendigung der kommenden 24. ordentlichen Hauptversammlung endet die Funktionsperiode von Herrn Mag. Bernhard Chwatal als Mitglied des Aufsichtsrats.

Der nachfolgende Wahlvorschlag des Aufsichtsrats wurde auf der Grundlage der Anforderungen des § 87 Abs 2 AktG und des Corporate-Governance-Kodex erstattet:

"Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Mag. Bernhard Chwatal, geboren am 12.10.1970 in Österreich, mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung als Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, und zwar bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt."